

Haftung und Leistungsstörungen

- Leistungsstörungen: Was passiert wenn man seine Verpflichtungen nicht erfüllt, welche rechte hat der Gläubiger?
- Regelungstechnik des ZGB: Vom Allgemeinen zum Besonderen
 - Allgemeiner Teil → Regeln für alle Rechtsgeschäfte (z.B. Geschäftsfähigkeit - Art. 127 ff, Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen das Gesetz - Art. 174, oder die guten Sitten - Art. 178, Willensmängel - Art. 140 ff.)
- Leistungsstörungen – 2. Buch - Schuldrecht
 - → Regelung des Schuldverhältnisses im Allgemeinen
 - → erst dann Regelung des schuldrechtlichen Vertrages, d.h. Regeln die nur für schuldrechtliche Verträge gelten, aber für alle solchen Verträge
 - → Regelung der einzelnen Verträge → Kaufvertrag, Mietvertrag, Auftrag usw. (Regeln, die für bestimmte Vertragstypen gelten. z.B. Regeln über Sachmängel im Kauf)

- Schuldverhältnis

- → eine Rechtsbeziehung, aufgrund deren die eine Partei (Schuldner) der anderen (Gläubiger) etwas schuldet
- 287 ZGB → Begriff: *Schuldverhältnis ist das Verhältnis, durch das sich jemand einem anderen zu einer Leistung verpflichtet. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.*
- Schuldverhältnis in engerem Sinne: Jede Leistung → ein Schuldverhältnis

- Schuldrechtlicher Vertrag

- Ein Vertrag, mit dem ein oder mehrere Schuldverhältnisse entstehen.
- z.B. Kaufvertrag: 3 Schuldverhältnisse in engerem Sinne:
- Art. 513: *Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, das Eigentum an der verkauften Sache oder das verkaufte Recht zu **übertragen** [1] und die Sache zu **übergeben** [2]; der Käufer wird verpflichtet, den vereinbarten Preis zu **zahlen** [3].*
- Art. 361: Vertragsfreiheit → 361: *Zur Begründung oder zur Änderung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ist ein Vertrag erforderlich, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt.*

- **Inhalt der Leistung:**
 - ein **Erfolg** → ein bestimmtes Ergebnis (z.B. Übereignung einer Sache – Kauf)
 - oder ein **Verhalten** (z.B. ärztliche Behandlung → Dienstvertrag)
- **Handeln oder Unterlassen:** Die Leistung muss nicht immer ein aktives Tun sein.
 - Positive Leistung (Handeln): Der Schuldner muss etwas aktiv tun (z. B. eine Ware liefern, eine Mauer bauen, Geld zahlen).
 - Negative Leistung (Unterlassen): Der Schuldner verpflichtet sich, etwas nicht zu tun. **Beispiel:** Ein Wettbewerbsverbot. Ein ehemaliger Angestellter verpflichtet sich, für zwei Jahre nicht für die Konkurrenz zu arbeiten
- **Sachleistung oder Dienstleistung:**
 - Hier unterscheidet man, ob ein Gegenstand oder eine menschliche Bemühung im Vordergrund steht.
- **Gattungsschuld oder Stückschuld**
 - **Gattungsschuld:** Geschuldet ist eine Sache, die nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt ist (z. B. "10 Tonnen Weizen der Sorte X"). Der Schuldner hat hier eine höhere Last, da "Gattung nicht untergeht".
 - **Stückschuld:** Geschuldet ist ein ganz spezifischer, individueller Gegenstand (z. B. "dieses eine gebrauchte Auto mit der Fahrgestellnummer XYZ").
- **Einmalige, dauernde oder wiederkehrende Leistung**
 - **Einmalig:** Kaufpreiszahlung.
 - **Dauerschuldverhältnis:** Die Leistung wird über einen langen Zeitraum erbracht (z. B. das Überlassen der Wohnung bei der Miete).
 - **Wiederkehrend:** z.B. Monatliche **Unterhaltszahlungen**.

- Was wird geschuldet: Gesetzes- oder Vertragsauslegung
 - → Erst dann die Frage, ob eine Pflichtverletzung vorliegt
 - → Pflichtverletzung (Leistungsstörung) → jede Abweichung vom Leistungsprogramm, die nicht mit dem Willen beider Parteien eintritt

- Vertragsauslegung: Art. 173, 200 ZGB
- **Subjektive Auslegung**
 - *173 ZGB: Bei der Auslegung einer Willenserklärung wird der wirkliche Wille erforscht, ohne an den Worten zu haften.*
 - Was haben die Parteien gemeint? Wenn die Parteien dasselbe verstanden haben, das wird zum Vertragsinhalt.
 - Unabhängig davon, was sie hätten verstehen müssen (sie sprechen von Äpfeln aber sie meinen Birnen)
 - Latein: *Falsa demonstratio non nocet*
 - Das Prinzip funktioniert nur **bei gemeinsamem Irrtum** (beide Parteien meinen das Gleiche).

- **Objektive Auslegung**

- Wenn sich die Parteien in Wirklichkeit nicht einig sind, wie sollte der Vertrag ausgelegt werden?

- ***200 ZGB:** Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.*

- **Zwei Stufen:**

- **1. Stufe:** Suche nach dem gemeinsamen Willen. Man prüft zuerst: Gab es trotz unterschiedlicher Worte einen gemeinsamen "geheimen" Nenner? Wenn ja: Falsa demonstratio non nocet → Vertrag gilt so, wie er gemeint war.
 - **2. Stufe:** Objektive Auslegung nach Treu und Glauben (Art. 200). Wenn kein gemeinsamer Wille feststellbar ist, fragt das Gesetz: „Wie hätte ein redlicher und verständiger Empfänger die Erklärung unter den gegebenen Umständen verstehen dürfen?“
 - Hierbei berücksichtigt man: **Treu und Glauben** (Was ist fair und anständig?) und **Verkehrssitte** (Was ist in dieser Branche üblich?)

- **Eigentlich lautet die Frage bei der objektiven Auslegung**
 - Wie sollte **der Vertragspartner** das gesagte verstehen?
 - → Subjektive Elemente spielen eine Rolle, wenn der Vertragspartner sie kennen muss.
 - **Beispiel:** Ich schreibe einem Freund: „Ich verkaufe mein Auto für 2.000 €.“
 - Aber ich habe zwei Autos, das eine ganz neu, das andere alt. Der Käufer weiß das. Was passiert, wenn er einfach sagt, „OK, ich kaufe es“?
- Aufgrund Art. 200 müssen nicht alle Eigenschaften der Leistung explizit vereinbart werden, wenn sie selbstverständlich sind
 - **Beispiel:** Der **Taxifahrer** muss mich nicht einfach vom A zum B transportieren, sondern mich auch **unversehrt** ans Ziel bringen.
 - Ich kaufe eine Torte **für den Geburtstag meiner Tochter**, der am Samstag geliefert werden soll. Ich muss nicht explizit bestimmen, dass ich die Torte nur an diesem Tag annehmen kann.

- Was passiert, wenn der Vertrag (oder das Gesetz) keine Regelung enthält?
- **Essentialia negotii:** Notwendige Elemente die im Kern der Transaction liegen.
 - Z.B. Der Gegenstand des Kaufvertrages. Ich habe zwei Autos aber es lässt sich nicht feststellen, welches ich verkauft habe. Ähnlich für den Preis.
 - → Der Vertrag kommt nicht zustande
 - ***ZGB 195:** Der Vertrag gilt im Zweifel als nicht zustande gekommen, solange die Parteien sich nicht über alle Punkte geeinigt haben.*
- Nebenpunkte, d.h. nicht notwendige Elemente, verhindern den Vertragsschluss nicht → Der Vertrag entsteht ohne sie.
 - Lieferdatum, Erfüllungsort, Zahlungsmodalitäten
 - **Beispiel:** Wir einigen uns über das Auto und den Kaufpreis, aber wir sagen nicht, wann ich für das Auto zahlen muss.
 - ≠ Wir können uns nicht einigen → Art. 195 → der Vertrag kommt nicht zustand.
- Nebenpunkte können durch Vertragsauslegung oder dispositives Recht ermittelt werden.

- **Vertragslücken – Wie füllt man sie aus?**
- 1. Vertragsauslegung
 - **erklärende Auslegung** → Was haben die Parteien gemeint/verstehen sollen, wenn sie den Vertrag abgeschlossen haben?
 - → Eigentlich keine Lücke – nur Unklarheiten
 - Ich verkauf mein Auto für 2000 € → der Satz „mein Auto“ ist zweideutig wenn ich zwei Autos habe → erklärende Auslegung → welches von den beiden wurde verkauft?
 - **ergänzende Auslegung** → Wie hätten die Parteien die Frage geregelt, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären? → Hypothetischer Parteiwille
 - das Leistungsprogramm wird durch ergänzende Auslegung **erweitert** → **Beispiel:** Ein Softwarehersteller verkauft mir ein komplexes System. Im Vertrag steht nichts über eine Einweisung meiner Mitarbeiter. Ohne Einweisung ist das System aber nutzlos. Ich habe einen entsprechenden Anspruch, möglicherweise gegen zusätzliche Zahlung.

- **2. Dispositives Recht:** Es füllt Lücken aus.
 - zB: Wo wird die Leistung erbracht? Muss der Gläubiger sie abholen?
 - → *Art. 320 § 1 ZGB: Ist der Leistungsort weder aus dem Rechtsgeschäft noch aus den Umständen [...] zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der **Schuldner** zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.*
 - → **Normalfall** (der Gläubiger muss die Leistung abholen)
 - **Ausnahme: Geldleistung** (der Schuldner muss die Leistung zum Gläubiger bringen)
 - *321 § 1: Besteht die Leistung in **Geld**, so hat sie der Schuldner im Zweifelsfalle an dem Orte zu bewirken, an welchem der Gläubiger [...] seinen Wohnsitz hat.*
 - Ähnlich:
 - **Leistungszeit** (323 ZGB: Die Leistung ist sofort zu verlangen),
 - **Höhe der Zinsen** falls nicht vereinbart (295 ZGB: gilt der gesetzliche Zinsfuß).

- **Was passiert wenn der Schuldner seine Leistung nicht erbringt?**
- Der Grundsatz: **Erfüllung vor Schadensersatz** → Das Schuldverhältnis ist darauf gerichtet, dass der Gläubiger genau das erhält, was vereinbart wurde
- **Primäranspruch:** Der Gläubiger kann den Schuldner **gerichtlich darauf verklagen**, die Sache zu übergeben oder die Handlung vorzunehmen.
 - Leistung bewirken: Erst wenn die natürliche Erfüllung nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, wandelt sich der Anspruch in einen Sekundäranspruch (Schadensersatz) um.
- **≠ Im englischen Recht** - Schadensersatz die Regel – Kein Anspruch auf Leistungserfüllung
- **Durchsetzung (Vollstreckung):** Wie wird der Schuldner zur Leistung gezwungen? → Mechanismen:
 - **Herausgabe von Sachen:** Der Gerichtsvollzieher nimmt dem Schuldner die Sache weg.
 - **Vertretbare Handlungen:** Wenn der Schuldner eine Mauer nicht baut, kann der Gläubiger einen Dritten beauftragen und die Kosten vom Schuldner zurückfordern.
 - **Unvertretbare Handlungen:** Wenn nur der Schuldner die Leistung erbringen kann können Zwangsgelder angedroht werden.

- **Haftung → meistens Schadensersatz – Sekundäranspruch**
- Inhalt des Schadensersatzes – (297-300 ZGB)
- Gilt auch für Schuldverhältnisse, die von Anfang an nur zum Schadensersatz verpflichtet → Vor allem Delikt.
- *297: Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat diesen **in Geld zu leisten**. Das Gericht kann mit Rücksicht auf die besonderen Umstände statt des Schadenersatzes in Geld **die Herstellung des früheren Zustandes anordnen**, sofern diese Art der Entschädigung nicht gegen das Interesse des Gläubigers verstößt.*
- Schadensersatz in Geld (**Regel**)
- Herstellung des früheren Zustandes (Naturalrestitution - **Ausnahme**)
- **Frage: Vor- und Nachteile der Geldzahlung?**
 - **Beispiel:** Teures Auto bekommt einen kleinen Kratzer. Geld oder

- **Umfang des Schadensersatzes**
- 298 ZGB: *Der Schadenersatz umfasst die **Minderung des vorhandenen Vermögens** des Gläubigers (positiver Schaden), sowie den **entgangenen Gewinn**. Als solcher gilt der Gewinn, der **nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge** oder nach den besonderen Umständen [...] mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.*
- **positiver Schaden:**
- Was hat der Gläubiger verloren? Ist er ärmer geworden?
- 1. Was hat er zusätzlich bezahlt, was er nicht bezahlt hätte?
 - Z.B. zur **Reparatur** seines geschädigten Wagens (Delikt) oder als Preis für den Kauf **eines ähnlichen Wagens** von einem anderen Verkäufer (beim fehlgeschlagenen Kaufvertrag).
- 2. Hat er neue Schulden übernommen?
 - **Krankenhausgebühren**, die er noch nicht bezahlt hat.
- → Es spielt keine Rolle, ob der Gläubiger schon bezahlt hat oder einfach eine Verpflichtung übernommen hat.
- → **Wirklicher Verlust:** Der Gläubiger hatte etwas, was er heute nicht hat.

- **Negativer Schaden:** Entgangener Gewinn
- Was hätte er erworben, wenn die Leistung ordnungsgemäß erbracht wäre?
 - **Beispiel** (Produktionsausfall): Eine Fabrik bestellt ein Ersatzteil für eine Maschine. Das Teil wird nicht geliefert, die Maschine steht 3 Tage still. → Schaden: Der **Netto-Gewinn aus den Waren**, die in diesen 3 Tagen nicht produziert und verkauft werden konnten.
- → „**Hypothetischer**“ Schaden: Der Gewinn hat sich nie realisiert. Man muss vermuten, was der Gläubiger in der Zukunft erworben hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

- **Umfang des Schadensersatzes**
- Regel: **Der Ganze Schaden** wird ersetzt: Alles oder Nichts
- Auch bei **kleinem Verschulden**
 - → zB kleine Unaufmerksamkeit des Taxifahrers und ich werde schwer verletzt. Der Schaden ist sehr groß (ich kann nicht mehr arbeiten, der Taxifahrer muss mein verlorenes Einkommen lebenslang ersetzen).
- Es spielt keine Rolle, ob der Schuldner **reich oder arm** ist, **versichert oder nicht**
- Der gleiche Schadensersatz für **Vorsatz und Fahrlässigkeit**
 - ≠ 1324 ABGB: (nur beim Schaden aus “böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit” wird entgangener Gewinn bezahlt)
- **Frage:** Sollte einfaches Verschulden ausreichen, um den ganzen Schaden ersetzen zu müssen? Ist das Gesetz hier zu harsch?

- **Insbesondere: Vertragliche Haftung**
- Der Anspruch ist auf Ersatz des **positiven Interesses** (= Erfüllungsinteresse) gerichtet.
 - Beim Schadensersatz statt der Leistung **ist der Gläubiger so zu stellen**, als ob die Leistung **wie geschuldet** erbracht worden wäre.
 - Z.B. Ankauf der gleichen Sache anderswo für teureren Preis/ Gewinn beim Weiterverkauf
- **Nicht ersetzt:**
- **Aufwendungen** im Hinblick auf den Vertrag → Sie wären sowieso gemacht (negatives Interesse)
 - **Beispiel:** Ich vereinbare die Lieferung eines neuen Getränks und mache viel Werbung dafür. Der Verkäufer liefert das Produkt nicht. Ich kann die Werbungskosten nicht ersetzt verlangen.
 - Anders BGB (§ 284: Wahl des Gläubigers)
- Schaden für Verlust **einer günstigen Gelegenheit** (Vertrag mit einem anderen) → Der zweite Vertrag wäre nicht abgeschlossen, wenn der erste erfüllt wäre.

- Wichtige Einschränkung: immaterieller Schaden
 - 299 ZGB: Wegen eines *immateriellen Schadens* kann Genugtuung in Geld in den durch Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.
- Nur Vermögensschäden (materielle Schäden) werden ersetzt.
 - zB kein Schadensersatz für verdorbene Urlaubszeit, für nicht bestandene Prüfungen an der Uni etc.
- Immaterielle Schäden werden grundsätzlich nur im **Deliktsrecht oder bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts** ersetzt
- ABER: Oft ist eine Vertragsverletzung auch Delikt.
 - ZB Bei der Taxifahrt erleide ich einen Unfall → Vertragsverletzung UND Delikt.
- → Ich kann mich auf beide Anspruchsgrundlagen berufen.
- → Immer wo ein absolutes Rechtsgut verletzt ist (Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) → Entschädigung für den immateriellen Schaden

- **Abweichung vom Alles-oder-Nichts-Prinzip → Mitverschulden:**
 - *300 ZGB: Hat der Beschädigte bei der **Entstehung** des Schadens oder bei dessen **Umfang** aus eigenem Verschulden mitgewirkt, so kann das Gericht eine Entschädigung **ablehnen** oder ihren Betrag **mindern**. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Beschädigte unterlassen hat, **den Schaden abzuwenden** oder zu **mindern**, oder wenn er den Schuldner auf die Gefahr eines **ungewöhnlich großen Schadens** [...] nicht aufmerksam gemacht hat.*
- Normalerweise haftet der Schädiger für den **ganzen Schaden**, unabhängig davon, ob **neben ihm auch weitere Umstände** zum Schaden beigetragen haben
 - **Beispiel:** kleiner Unfall, der die Gesundheit des Opfers unerwartet verschlechtert, weil das Opfer schon krank/empfindlich war → Haftung für den ganzen Schaden.

- **Grundsatz: Haftung nur für Verschulden**
- *330 ZGB: Der Schuldner haftet [...] für jede aus **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** von ihm [...] verursachte Nichteinhaltung seiner Verpflichtung. Fahrlässigkeit liegt in jedem Falle vor, in dem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wird.*
- Vorsatz und Fahrlässigkeit, grobe oder einfache.
- Fahrlässigkeit: Maßstab die im Verkehr erforderliche Sorgfalt → **Objektiver Maßstab**.
 - → Wenn man sich im Geschäftsverkehr beteiligt, muss sich entsprechend verhalten können.
 - Man darf nachher nicht behaupten, man könnte nicht anders, oder man wusste nicht, was zu tun wäre.
- 330 ZGB gilt nicht nur für die vertragliche, sondern auch für die **deliktische Haftung**
- Man spricht von **subjektiver Haftung (Regel)** ≠ Ausnahmen, wo kein Verschulden notwendig ist
- Wer muss das Verschulden **beweisen**? → **Regel**: Der Gläubiger (wie alle anderen Haftungsvoraussetzungen).
- Ausnahmen → Vor allem im **Vertragsrecht** → Bei Pflichtverletzungen wird das Verschulden **vermutet**. Der Schuldner muss beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gezeigt hat.

- **Haftungsbeschränkung:**

- *332 ZGB: Jede im Voraus getroffene Vereinbarung, welche die Haftung wegen **Vorsatzes** oder **grober Fahrlässigkeit** ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.*
- *Ebenfalls nichtig ist eine im Voraus getroffene Vereinbarung über den Erlass der Haftung des Schuldners sogar wegen **leichter Fahrlässigkeit**, wenn der Gläubiger **im Dienste** des Schuldners steht [...] wenn die Haftungsausschlussabrede in einer Vertragsklausel enthalten ist, **die nicht individuell ausgehandelt wurde**, oder wenn die Haftungsausschlussabrede die Haftung des Schuldners für die Verletzung von Rechtsgütern ausschließen soll, die aus der **Persönlichkeit** hervorgehen, wie insbesondere **das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Ehre**.*
- Keine Haftungsbeschränkung ist möglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Der Haftungsausschluss ist nur für **einfache Fahrlässigkeit** nur bei **individuell verhandelten** Verträgen möglich.
- Dies gilt auch im **geschäftlichen** Bereich (nicht nur für Verbraucher).
 - zB: Vertragsklausel: Keine Haftung für Schäden mehr als 1.000.000 € (gilt nur für leichte Fahrlässigkeit, nicht aber für grobe Fahrlässigkeit). Fehlt es an individuellen Verhandlungen (AGBs), gilt die Klausel gar nicht.
- **Keine Haftungsbeschränkung ist möglich** bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens.
- $\neq$ § 276 Abs 3 BGB: Haftungsausschluss nur für Vorsatz unzulässig (und dann nicht für Erfüllungsgehilfen).

- **Haftung für Erfüllungsgehilfen**

- *Art. 334. Der Schuldner haftet für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, **in gleichem Umfange, in dem er für das eigene Verschulden haftet.** Diese Haftung kann im Voraus beschränkt oder ausgeschlossen werden, es sei denn dass ein von den im Artikel 332 bezeichneten Umständen vorliegt.*
- Die Haftung setzt **Verschulden des Erfüllungsgehilfen**, aber kein eigenes Verschulden des Schuldners voraus → **objektive** Haftung
- Der Schuldner haftet, als ob er selbst das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen gezeigt hat.
 - **Beispiel:** Ein Bauunternehmer beauftragt einen Elektriker. Dieser verlegt die Kabel falsch, wodurch ein Brand entsteht. Der Bauunternehmer haftet gegenüber dem Bauherrn aus Vertrag, als hätte er die Kabel selbst falsch verlegt.
- **Keine Exkulpation:** Der Schuldner kann seine Haftung nicht entgehen, indem er behauptet, dass er die Hilfsperson sorgfältig ausgewählt oder überwacht hat.
- Voraussetzungen:
 - **Bestehendes Schuldverhältnis:** Es muss bereits ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner existieren.
 - **Einsatz** einer Hilfsperson: Der Schuldner hat die Person zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit **willentlich** herangezogen.
 - **Handeln in Erfüllung der Verpflichtung:** Der Fehler muss bei der Arbeit passiert sein, nicht nur "bei Gelegenheit" der Arbeit.

- **Aufbau der Regelung für Leistungsstörungen**
- **1. Bemerkung:** Kein einheitlicher Haftungstatbestand
- Nur bestimmte Leistungsstörungen werden geregelt:
 - A) Unmöglichkeit der Leistung
 - B) Verzug (Schuldnerverzug)
 - C) Gläubigerverzug (Annahmeverzug)
- Anders z.B. im englischen Recht, das primär nur einen Begriff kennt: Breach of Contract (Vertragsbruch) - Jede Abweichung vom Vertrag ist ein Breach → immer Schadensersatz als Folge.

Sonstige Pflichtverletzungen

- Traditionell werden sonstige Pflichtverletzungen wie eine **Lücke** behandelt.
- Lehre und Rechtsprechung haben eine **allgemeine Regel** herausgearbeitet: **Haftung für jede Pflichtverletzung aus Verschulden** (Gesetzes-/Rechtsanalogie) (vgl. die alte Lehre von positiver Vertragsverletzung).
- Aber 330 ZGB: „Der Schuldner haftet ... für jede ... von ihm ... verursachte Nichteinhaltung seiner Verpflichtung“.
- Jedenfalls: Es fehlt die **konkrete Regelung** eines einheitlichen Tatbestandes für weitere Pflichtverletzungen → Der Schuldner haftet, aber wie?

Sonstige Pflichtverletzungen

- Haftung für
 - **schlechte Leistung**
 - oder für Verletzung von **Nebenleistungspflichten**
- → Keine Unmöglichkeit oder Verzug der Hauptleistung → **analoge Anwendung der geeigneten Vorschriften.**
 - Z.B. Der Wächter ist dabei, aber er sieht den Dieb nicht → keine Unmöglichkeit und kein Verzug → Schlechte Leistung
 - Die Leistung kann wiederholt werden. Kein Erfüllungsanspruch mehr, nur Schadensersatz.
- Ähnlich: Pflichten, die auf **weitere Rechtsgüter** des Gläubigers gerichtet sind (Schutzpflichten).
 - zB Der Stuhl im Café war gebrochen und ich wurde verletzt. Die Hauptleistung ist möglich und wird bewirkt.
- Allerdings: Solche Fälle werden in der **Rechtsprechung** meistens **durch Deliktsrecht** gelöst

- **2. Bemerkung:** Regelungsaufbau – Falllösung
- a) was passiert mit der Leistung? Welche Rechte hat der Gläubiger bei Unmöglichkeit und Verzug? → Art. 335 ZGB ff
 - → **Einfaches Schuldverhältnis** // Nur ein Schuldner und ein Gläubiger
 - Z.B. Schenkung, deliktische Schuldverhältnisse (z.B. der Schuldner gerät in Verzug mit der Schadensersatzleistung)
- b) Besondere Regeln für **gegenseitige Verträge** → Art. 374 ff
 - was passiert mit der Gegenleistung? und
 - was passiert mit dem Vertrag (z.B. Recht auf Rücktritt)?
- c) Besondere Regeln für den **konkreten Vertragstyp**
 - z.B. Rechtsbehelfe für Sachmängel beim Kaufvertrag

- **3. Bemerkung: Verschulden wird vermutet.**
- **Der Gläubiger** muss beweisen, dass **eine Pflicht verletzt wurde**
 - d.h. der Vereinbarte Erfolg ist nicht eingetreten (z.B. die Sache wurde nicht übereignet)
 - oder der Schuldner hat das vereinbarte Verhalten nicht gezeigt (z.B. der Taxifahrer ist zur vereinbarten Zeit nicht erschienen).
- Der **Schuldner** muss beweisen, dass er die erforderliche **Sorgfalt** gezeigt hat (kein Verschulden)
- Art. 336 für nachträgliche Unmöglichkeit:
 - *Der Schuldner wird von jeder Verpflichtung wegen Unmöglichkeit [...] frei, **wenn er nachweist**, dass die Unmöglichkeit die Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes ist. [...]*
- Art. 363 für anfängliche Unmöglichkeit:
 - *Der Schuldner ist [...] von jeder Verpflichtung aus dem Versprechen einer unmöglichen Leistung frei, **wenn er [...] ohne Verschulden nicht wusste**, dass die Leistung unmöglich sei.*
- Art. 342 für den Verzug:
 - *Der Schuldner kommt nicht in Verzug, **wenn** die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, **den er nicht zu vertreten hat**.*

- **Unmöglichkeit der Leistung (335 ff ZGB)**
- Begriff: **Objektive** Unmöglichkeit (für alle Menschen) und **subjektive** (nur für den Schuldner)
 - zB das Auto wird geklaut (die Leistung ist möglich für den Dieb aber unmöglich für den Schuldner).
 - Das Auto wird zerstört → objektive Unmöglichkeit.
- **Natürliche** (z.B. die Sache wird zerstört) oder **rechtliche** Unmöglichkeit (die Leistung ist an sich möglich aber verboten – z.B. Krieg bricht aus und Öllieferung aus dem Kriegsgebiet ist nicht mehr erlaubt).
- Man spricht auch von **moralischer** oder **wirtschaftlicher** Unmöglichkeit:
 - → Die Leistung ist an sich möglich, aber sie würde den Schuldner unzumutbar (moralisch oder wirtschaftlich) überfordern
- Keine Unmöglichkeit **bei Gattungsschuld**
 - z.B. Kauf eines Autos eines bestimmten Modells und Jahres. Der Verkäufer hat eins, dieses wird aber zerstört. Der Verkäufer muss ein anderes Auto verschaffen.
 - Unmöglichkeit liegt nur vor, wenn die **ganze Gattung** zerstört wird ≠ Stückschuld
- Keine Unmöglichkeit für **Geldschulden** // Geld gibt es immer

- **Folgen:**
- Wird die Unmöglichkeit vom Schuldner vertreten (=Verschulden), dann muss der Schuldner **Schadensersatz zahlen**
- *Art. 335: Ist die Leistung in der Zeit, in der sie bewirkt werden soll, **im ganzen oder zum Teil**, entweder aus allgemeinen Gründen oder aus Gründen, welche den Schuldner betreffen, **unmöglich**, so ist der Schuldner zum Ersatz des dadurch dem Gläubiger entstehenden Schadens verpflichtet.*
- Liegt **kein Verschulden** vor: Der Schuldner wird entlassen.
 - *336: Der Schuldner wird von jeder Verpflichtung wegen Unmöglichkeit der Bewirkung der Leistung frei, **wenn er nachweist**, dass die Unmöglichkeit die Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes ist.[...]*
- 338 ZGB: wenn kein Verschulden vorliegt, muss der Schuldner **das Erlangte** dem Gläubiger geben.
 - Z.B. Verkauf der Sache an einen Dritten – Herausgabe des Preises an den Käufer
 - Der Gläubiger hat die Wahl. Er kann entweder den Erlös verlangen (Art. 338) oder – falls doch ein Verschulden vorliegt – Schadensersatz fordern.

- **Teilweise Unmöglichkeit – 337:** Der Gläubiger kann die teilweise Leistung ablehnen, wenn er kein Interesse daran hat → **Schadensersatz für die ganze Leistung.**
 - *Art. 337: Bei verschuldetem teilweisem Unvermögen des Schuldners zur Bewirkung der Leistung ist der Gläubiger berechtigt, sie innerhalb einer angemessenen Frist [...] ganz abzulehnen und die Unmöglichkeit als vollständig zu betrachten, wenn er an der teilweisen Bewirkung kein Interesse hat.*
 - Wenn kein Verschulden vorliegt, dann hat es keinen Sinn, die Leistung abzulehnen.
- Ein **vorübergehendes Leistungshindernis** (z. B. ein kurzer Streik, eine kurzzeitige Hafensperre) ist grundsätzlich keine Unmöglichkeit.
 - **Dauerhaftes Hindernis:** Die Leistung **kann nie wieder erbracht werden** (z. B. die antike Vase ist zertrümmert) → **Folge:** Unmöglichkeit (Art. 335). Die Leistungspflicht erlischt.
 - → Schadensersatz bei Verschulden. ≠ Ohne Verschulden wird der Schuldner einfach von seiner Leistung frei.
 - **Vorübergehendes Hindernis:** Die Leistung ist momentan nicht möglich, aber kann in absehbarer Zeit wieder möglich werden.
 - **Folge:** Schuldnerverzug bei Verschulden. Ohne Verschulden einfache Verspätung. → Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wird aber hinausgeschoben.

- **Schuldnerverzug**

- *340 ZGB: Der Schuldner einer fälligen Leistung kommt in Verzug, wenn eine gerichtliche oder außergerichtliche Mahnung des Gläubigers ergangen ist.*

- **Voraussetzungen:**

- **Fällige Verpflichtung** (Der Gläubiger darf die Leistung bereits fordern)
 - **Mögliche Leistung** (Wäre die Leistung unmöglich, so wäre der Schuldner nicht im Verzug. Verzug und Unmöglichkeit schließen sich gegenseitig aus).
 - **Nichtleistung:** Der Schuldner hat trotz Fälligkeit und Möglichkeit nicht geliefert.
 - **Mahnung** des Gläubigers **oder**
 - ein **vereinbarter Erfüllungstag** (Hier tritt der Verzug automatisch mit Ablauf des Tages ein):
 - *341 § 1: Wurde zur Bewirkung der Leistung ein bestimmter Tag vereinbart, so gerät der Schuldner allein durch den Ablauf dieses Tages in Verzug.*
 - **Verschulden** für die Verspätung (wird vermutet)
 - *342 ZGB Der Schuldner kommt nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.*
 - z. B. plötzliche schwere Krankheit, unvorhersehbarer Streik
 - Liegt **kein Verschulden** vor → die Leistung wird weiterhin geschuldet, aber der Schuldner gerät nicht in Verzug → er trägt keine negativen Konsequenzen

- **Folgen des Verzuges:**
- Die Leistung wird **immer noch geschuldet** – Der Gläubiger kann auf Erfüllung klagen
 - *Art. 343 § 1: Der in Verzug geratene Schuldner ist **neben der Leistung** auch zum Schadensersatz für den **aus der Verzögerung** dem Gläubiger entstandenen Schaden verpflichtet.*
- Schadensersatz für den **Verzug** (neben der Leistung)
 - **Beispiel:** Ein Bauunternehmer hat eine spezielle Maschine für ein Projekt gemietet. Der Vermieter liefert die Maschine nicht zum vereinbarten Termin. Der Bauunternehmer muss eine andere Maschine **bei der Konkurrenz erheblich teurer mieten**, um den Zeitplan einzuhalten. Der Vermieter muss die Mietkosten für die Ersatzmaschine als Schadensersatz zahlen.
- Der Vermieter muss immer noch leisten – er wird nicht von seiner Leistungspflicht frei.
- Der Gläubiger kann die Leistung aber **ablehnen**, wenn er daran kein Interesse mehr hat
 - *343 § 2: Hat der Gläubiger infolge des Verzuges kein Interesse mehr an der Bewirkung der Leistung, so ist er berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist [...] die Leistung abzulehnen und Schadenersatz **wegen Nichterfüllung** zu verlangen.*

- **Verschärfte Haftung:** Der Schuldner haftet beim Verzug nicht nur für jede Fahrlässigkeit, sondern auch für **zufällige** Ereignisse
 - *344 ZGB: Der Schuldner hat während des Verzuges jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet **ebenso für Zufall**, es sei denn, dass er nachweist, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten.*
- **Beispiel:** Kauf eines antiken Klaviers. Der Verkäufer liefert am vereinbarten tag nicht. Er ist im Verzug. Nach einigen Tagen schlägt ein Blitz in das Lager des Verkäufers ein, und das Klavier verbrennt vollständig.
 - **Ohne Verzug:** Der Blitzschlag ist "höhere Gewalt" (Zufall). Der Verkäufer müsste das Klavier nicht liefern und auch keinen Schadensersatz zahlen (Art. 335), da er den Blitz nicht verschuldet hat.
 - **Mit Verzug** (Art. 344): Da der Verkäufer im Verzug war, haftet er für den Zufall. Er muss dem Käufer den Wert des Klaviers als Schadensersatz ersetzen.
 - **Entlastungsmöglichkeit:** Er nachweist, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten → z.B. Der Sturm zerstört das Haus des Käufers vollständig. Das Klavier wäre auch zerstört.

- **Geldschuld:** Der Schuldner von Geld hat Verzugszinsen zu zahlen. Dazu muss er jeden weiteren positiven Schaden ersetzen.
- *345: Bei einer Geldschuld ist der Gläubiger im Falle des Verzuges berechtigt, [...] **Verzugszinsen** zu verlangen, ohne verpflichtet zu sein, **einen Schaden nachzuweisen**. Der Gläubiger, der einen weiteren **positiven Schaden** nachweist, ist berechtigt, auch für diesen Schaden Ersatz zu verlangen [...].*
- Nachweispflicht: Wenn der Gläubiger behauptet, dass ihm durch die Verspätung ein noch größerer Schaden entstanden ist, muss er diesen nachweisen.
- **Beispiel:** Der Gläubiger musste wegen der fehlenden Zahlung selbst einen Dispokredit zu 12% Zinsen in Anspruch nehmen, während die gesetzlichen Verzugszinsen nur bei 8% liegen. Die Differenz (die restlichen 4%) ist der „weitere positive Schaden“.

- **Gläubigerverzug (Annahmeverzug):**
 - *349: Der **Gläubiger** kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Das Angebot muss real sein und der geschuldeten Leistung entsprechen.*
- Keine Pflichtverletzung – Annahme der Leistung ist eine bloße **Obliegenheit**
 - Last des Gläubigers – kann nicht gezwungen werden / kein Anspruch des Schuldners auf Abnahme der Leistung
 - Wichtig beim Kaufvertrag ≠ 433 BGB
 - wenn der Gläubiger nicht annimmt → dann nur belastende Folgen.
- Gläubigerverzug setzt **kein Verschulden** voraus.

- **Voraussetzungen:**

- **Mögliche Leistung** - Der Schuldner muss in der Lage sein, zu leisten. Wäre die Leistung unmöglich (Vase zerstört), gäbe es keinen Annahmeverzug, sondern Unmöglichkeit.
- **Tatsächliches, geeignetes Angebot** seitens des Schuldners - Der Schuldner muss die Leistung so anbieten, **wie sie geschuldet ist** (am richtigen Ort, zur richtigen Zeit, in der richtigen Qualität).
 - **Beispiel:** Der Handwerker steht mit seinem Werkzeug vor der Tür des Kunden.
 - **Ausnahme:** Wenn eine Erklärung des Gläubigers vorliegt, dass er nicht annehmen wird
 - 350: „*Der Gläubiger kommt auch **durch ein nicht tatsächliches Angebot des Schuldners in Verzug**, wenn dieser bereits erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen wird*“.
- **Nicht Annahme** seitens des Gläubigers (eine bloße Erklärung reicht aus – Art. 350)
- **Ebenfalls:** Der Gläubiger **verweigert seine Mitwirkung** (351 § 1)
 - **Beispiel:** Ein Architekt soll ein Haus planen, aber der Bauherr (Gläubiger der Planung) liefert ihm nicht die nötigen Vermessungsdaten des Grundstücks.
- **Ebenfalls:** Der Gläubiger ist bereit, die Leistung anzunehmen, aber bewirkt die Gegenleistung nicht (Art. 353) – **Beispiel:** Der Käufer will die Sache annehmen, aber ohne zu zahlen.

- **Folgen des Gläubigerverzugs**
- Mildere Schuldnerhaftung (nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
 - *355 ZGB: Der Schuldner hat während des Verzuges des Gläubigers **nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.*
- Konkretisierung der Gattungsschuld
 - *290 § 1: Scheidet der Schuldner eine Sache aus der Gattung zum Zwecke der Erfüllung aus, so konzentriert sich das Schuldverhältnis auf diese Sache von dem Zeitpunkt an, in dem der Gläubiger **mit der Annahme in Verzug geraten ist**.*
 - → Im Falle der Zerstörung wird der Schuldner von der Leistungspflicht befreit (Unmöglichkeit) (obwohl die Gattung an sich intakt geblieben ist).
- Der Schuldner kann **Aufwendungen**
 - wegen des vereitelten **Angebots** (z.B. Transportkosten)
 - sowie für die **Aufbewahrung** der Sache verlangen (358 ZGB)
 - Kein normaler Schadenersatz – keine Pflichtverletzung
- Der Schuldner muss nach Eintritt des Gläubigerverzugs **keine Zinsen** zahlen (356 ZGB)

Regeln für gegenseitige Verträge

- Einrede des nicht erfüllten Vertrages
 - *374 § 1: Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, ist berechtigt, die Bewirkung der Leistung zu **verweigern**, solange der andere die Gegenleistung nicht bewirkt oder nicht anbietet [...], es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.*
- Der Gläubiger kann die eigene Leistung verweigern, wenn die andere Seite die Leistung nicht bewirkt.
- → Unabhängig vom Verschulden (**synallagmatische Verknüpfung** der Leistungen) → Nach dem Parteiwillen bildet jede Leistung die Grundlage für die andere
- Folge der Einrede: 378 ZGB (Leistung Zug-um-Zug):
 - *Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages hat zur Folge, dass der Beklagte zur Leistung unter der Bedingung verurteilt wird, dass der andere **gleichzeitig** die ihm obliegende Gegenleistung bewirkt.*

Unmöglichkeit ohne Verschulden:

- *380 ZGB. Wird die Leistung des einen der Vertragschließenden infolge eines Umstandes unmöglich, **den er nicht zu vertreten hat**, so wird auch der andere Vertragschließende von der Gegenleistung frei. [...]*
- Bei Unmöglichkeit muss der **Schuldner** nicht leisten und der **Gläubiger** wird von seiner Leistung befreit
 - Beispiel: Das Auto wird zufällig zerstört. Der Verkäufer muss nicht leisten und auch keinen Schadenersatz zahlen. Aber der Käufer wird auch von seiner Pflicht befreit, den vereinbarten Preis zu zahlen.
- Die **Gefahr der Leistung** liegt beim Schuldner
 - (er verliert die Leistung ohne etwas, d.h. die Gegenleistung, zu erhalten)
- $\neq$ beim einfachen Schuldverhältnis (keine Gegenleistung, z.B. Schenkung)
 - $\rightarrow$ bei zufälliger Unmöglichkeit $\rightarrow$ der Schuldner wird befreit und der Gläubiger erhält nichts
 - $\neq$ der Schuldner hat etwas verloren, was er ohnehin dem Gläubiger leisten würde
- Der Gläubiger darf das Erlangte verlangen $\rightarrow$
 - *Art. 380: [...] Er [der Gläubiger] **wird aber von der Gegenleistung nicht frei**, wenn er das gefordert hat, was der andere infolge des Umstandes, der die Unmöglichkeit verursacht hat, erlangte.*

- **382 ZGB → Unmöglichkeit bei Verschulden:**

- *382 ZGB: Wird die Leistung des einen der Vertragschließenden infolge eines Umstandes unmöglich, **den er zu vertreten hat**, so kann der andere Teil entweder sich auf **die im Art. 380 bezeichneten Rechte** berufen oder **Schadenersatz** verlangen oder von **dem Vertrag zurücktreten**. [...]*

- **Der Schuldner** wird von der eigenen Leistungspflicht befreit

- Primäre Leistungspflicht → Wegen der Unmöglichkeit muss er nicht leisten.

- **Der Gläubiger** kann

- **entweder** sich auf die **Befreiung beider Parteien** berufen (Art. 380)
 - **oder das Erlangte verlangen** (Art. 380) (**Beispiel:** Der Verkäufer verkauft ein Auto für 10.000 €, aber er verkauft und übereignet dasselbe Auto an einen anderen Käufer für 12.000 €. Es liegt Unmöglichkeit vor, da der zweite Käufer nun Eigentümer geworden ist. Der erste Käufer verlangt die 12.000 €).
 - **oder Schadensersatz** statt der Leistung verlangen
 - **oder den Rücktritt** erklären

- **Inhalt des Schadensersatzes:**

- Der Gläubiger muss seine eigene Leistung nicht erbringen. Er darf die **Differenz** (Wert der Leistung minus der Gegenleistung) als Schaden verlangen.
 - Er kann aber auch seine Leistung erbringen und Schaden **für die ganze Gegenleistung** verlangen.

Verzug bei gegenseitigem Vertrag:

- 383 ZGB: *Kommt der eine der Vertragschließenden mit der von ihm geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der andere Teil berechtigt, ihm zur Bewirkung der Leistung **eine angemessene Frist** mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem erfolglosen Ablauf der Frist ist dieser berechtigt, **entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung** zu verlangen **oder vom Vertrag zurückzutreten**, nicht aber die Leistung zu fordern.*
- Der Gläubiger kann sich entscheiden, ob er die Leistung immer noch will → **Klage auf Leistungserfüllung** (+Verzugsschaden)
- ≠ Wenn er die Leistung nicht will → Fristsetzung und Ablehnung der Leistung
 - Dann → Schadenersatz **statt der Leistung** oder Rücktritt (nicht die Leistung)
 - Schadensberechnung wie bei Unmöglichkeit
- **Beispiel:**
- A kauft von B einen Laptop für 1.000 €. Lieferung vereinbart für den 1. Mai. Am 2. Mai ist der Laptop nicht da. B ist automatisch im Verzug (festgelegter Tag). A schreibt am 3. Mai: „Liefern Sie bis zum 10. Mai, sonst lehne ich die Annahme ab.“
- Am 11. Mai hat A die Wahl: **Schadenersatz:** A kauft den Laptop woanders für 1.200 € und verlangt von B die 200 € Differenz. **Rücktritt:** A will nichts mehr mit B zu tun haben, zahlt die 1.000 € nicht (oder verlangt sie zurück).

Folgen des Rücktritts

- 389 § 2: „Der Rücktritt bewirkt **das Erlöschen** der [...] Leistungspflichten, und die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, die empfangenen Leistungen [...] zurückzugewähren.“
- Alles, was bereits ausgetauscht wurde, muss **rückwärts abgewickelt werden** → Der Käufer gibt die Ware zurück und der Verkäufer gibt den Kaufpreis zurück.
- **Außerdem** darf der Gläubiger auch **angemessenen Schadensersatz** verlangen („nach billigem Ermessen des Gerichts“) (387 ZGB)
- → nicht für den vollen Schaden – der Vertrag gilt nunmehr als gelöst
- **Historisch** hat der Gesetzgeber den Rücktritt **als unvereinbar mit dem vollen Schadensersatz gesehen**
 - → Der Rücktritt löst den Vertrag auf und der Vertrag wird so behandelt, als hätte er nie existiert. Wenn kein Vertrag existiert, gibt es keine Grundlage zu verlangen, so gestellt zu werden, als wäre er erfüllt worden.
- ≠ die neuere Auffassung, z.B. beim **Kaufvertrag** (geändert im Jahr 2002 und zuletzt bei der Umsetzung der Richtlinie 771/2019 – zum Verbrauchergüterkauf) → **Rücktritt + voller Schadensersatz**

- **Nebenpflichten – Schutzpflichten**
- Grundlage → 288 ZGB, Treu und Glauben:
 - Pflichten, die auf weitere Rechtsgüter des Gläubigers gerichtet sind. Die Hauptleistung ist möglich und wird bewirkt.
- Keine Regelung im ZGB (nur 330 ZGB) – Rechtslücke – Analogie zu geregelten Sachverhalten

Folgen:

- Anspruch auf **Erfüllung der Neben- bzw. Schutzpflichten**, wenn diese möglich und sinnvoll bleiben (Ausnahme)
 - **Beispiel:** Ein Arzt hat die Behandlung beendet. Der Patient benötigt jedoch seine Krankenunterlagen für eine Weiterbehandlung. Der Anspruch auf Herausgabe der Informationen (Nebenpflicht) bleibt sinnvoll und kann eingeklagt werden
- **Schadensersatz** (die Regel)
 - **Beispiel:** Ein Berater hat sein Projekt abgeschlossen (Hauptpflicht erfüllt). Er hat jedoch die Geschäftsgeheimnisse seines Kunden verraten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erfüllung mehr. Er kann auf Schadensersatz klagen.
- auch **Rücktritt**, wenn das Festhalten am Vertrag **unzumutbar ist**.
- **Am letzten Beispiel:** Die geschuldete Beratung ist noch nicht erfolgt. Nach der Pflichtverletzung des Beraters kann aber der Kunde dem Berater nicht mehr vertrauen. Er tritt vom Beratungsvertrag zurück.
- → Ähnliches bei **Schlechtleistung**: Die Leistung wurde erbracht, aber nicht wie geschuldet
 - z.B. Vertrag für die Überwachung von Räumen → der Wächter schläft ein, und Diebe stehlen meine Sachen → Schadensersatz wegen Vertragsverletzung (schlechte Leistung) (Erfüllung ist nicht mehr möglich)

Falllösung: Die Maschinen wurden nicht bezahlt

V vereinbart mit K den Verkauf von Maschinen zu einem Preis von 40.000 Euro, wobei vereinbart wird, dass die Maschinen am 1.10.2025 geliefert und der Preis bezahlt werden. An diesem Tag erklärt K dem V, dass er aufgrund vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten den Preis nicht bezahlen kann. V weigert sich, K die Maschinen zu liefern.

K bietet am 01.12.2025 A die Summe von 20.000 Euro an, aber V weigert sich, diese anzunehmen und die Maschinen zu liefern.

Am 01.02.2026 reicht V eine Klage gegen K ein, in der er 40.000 Euro und Zinsen für 3 Monate fordert. K wendet ein, dass V kein Zinsanspruch zustehe, weil er K keine Mahnung zugestellt habe, und jedenfalls schulde er ab dem 01.12.2025 Zinsen nur für die 20.000 Euro, weil er den Restbetrag V angeboten habe, aber K sich geweigert hat, diese anzunehmen.

Es wird gefragt:

A) Ist der Anspruch von V begründet? Wie sind die Behauptungen von K zu bewerten?

B) Wenn am 20.01.2026 die Maschinen durch einen Brand im Lager, in dem sie aufbewahrt werden, durch leichte Fahrlässigkeit von Y, einem Angestellten von V, zerstört werden, haftet V gegenüber K?